

Übersetzung nur zu Informationszwecken. Nur die französische Originalversion ist verbindlich.

Kleines Vademekum der Bundesgesetzgebung über Waffen

RECHTLICHE GRUNDLAGEN		Stand am 18.07.2025
BEZEICHNUNG		
Bundesgesetz vom 20. Juni 1997 über Waffen, Waffenzubehör und Munition (Waffengesetz, WG / WV 514.54)		
Verordnung vom 2. Juli 2008 über Waffen, Waffenzubehör und Munition (Waffenverordnung / WV 514'541)		
Richtlinie (EU) 2021/555 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. März 2021, Anhang 1, im Folgenden „EU“		
UND DIE ANDEREN WICHTIGSTEN BUNDESRECHTLICHEN GRUNDLAGEN		
Bundesgesetz vom 13. Dezember 1996 über das Kriegsmaterial (Kriegsmaterialgesetz, KMG / WV 514.51)	01.04.1998	
Bundesverordnung vom 25. Februar 1998 über das Kriegsmaterial (Kriegsmaterialverordnung, KMV, WV 514.511)	01.04.1998	
WER IST BETROFFEN ?		
▸ die Schützen	▸ Liebhaber von Schusswaffen und Blankwaffen	
▸ die Jäger	▸ Sammlern von Schusswaffen und Blankwaffen	
▸ die Waffenträger	▸ Waffenhändler	
WO KANN MAN SICH INFORMIEREN ?		
Kantonspolizei Waadt, Waffenamt - 1014 Lausanne, Tél. 021 / 644 80 37, Email: armes@vd.ch		
Bundespolizei, (ZSW) Zentralstelle für Waffen, Tel 058 / 464 54 00, E-mail: infozsw@fedpol.admin.ch		
Website des Waffenbüros VD : www.vd.ch/armes		
Website des Zentralamtes für Waffen : https://www.fedpol.admin.ch , Thema „Sicherheit“		

Waffentyp	EWP ⁷⁾	Ist das eine Waffe ?		WES ⁶⁾ ABSp ¹⁾ /ABSa ²⁾ Vertrag	WTB ⁴⁾	WHB ⁵⁾	Gesetz. Grundlagen	
		JA	Nein				WG	WV/EU
							Artikeln	Artikeln
Automatische Waffen mit Seriefuehrlunktion	A	X		Total verboten, auußer Ausnahme Bewilligung gross.(ABG)			4, Abs. 1a 5, Abs. 1a	
Schusswaffen								
Automatische Waffen, die zu halbautomatischen Waffen umgebaut wurden	A	X		ABSp / ABSa	Ja	Ja	5, Abs. 1 b	5a 25
Halbautomatische Pistole, Zentralfeuer, Magazin mit mehr als 20 Schuss	A	X		ABSp / ABSa	Ja	Ja	5, Abs. 1c	24a, Abs. 2
Halbautomatische Pistole, Zentralfeuer, Magazin mit weniger als 20 Schuss	B	X		WES	Ja	Ja	4, Abs. 1a	24a, Abs. 2
Revolver (inklusive Schwarzpulver-Repliken)	B	X		WES	Ja	Ja	4, Abs. 1a	
Einzellader-Feuerwaffen								
<i>Zentralfeuer</i>								
- maximale Länge : 60 cm	B	X		WES	Ja	Ja	4, Abs. 1a	19, Abs. 1/UE
- Länge über 60 cm (Langwaffe)	C	X		Vertrag	Ja	Ja	4, Abs. 1a	19, Abs. 1/UE
<i>Randfeuer</i>								
- Gesamtlänge unter 28 cm	B	X		WES	Ja	Ja	4, Abs. 1a	19, Abs. 1/UE
- Länge größer oder gleich 28 cm	C	X		Vertrag	Ja	Ja	4, Abs. 1a	19, Abs. 1/UE
- Kaninchenpistole	C	X		Vertrag	Ja	Ja	4, Abs. 1a 10, Abs. 1c	
Halbautomatische Gewehre (gezogener oder glatter Lauf)								
- Zentralfeuer, Magazin mit mehr als 10 Schuss	A	X		ABSp / ABSa	Ja	Ja	5, Abs. 1c	24a, Abs. 2
- Zentralfeuer, Magazin mit weniger als 10 Schuss / Waffe aus Militärbeständen / Leihwaffe der Armee	B	X		WES	Ja	Ja	4, Abs. 1a	24a, Abs. 2
- halbautomatische Handfeuerwaffe, die auf weniger als 60 cm gekürzt werden kann	A	X		ABSa	Ja	Ja	5, Abs. 1d	UE
Repetiergewehre								
Vorderschaftrepetiergewehre	B	X		WES	Ja	Ja	4, Abs. 1a 10, Abs. 1b	19, Abs. 2
Unterhebelrepetiergewehr (Typ Winchester)	B	X		WES	Ja	Ja	4, Abs. 1a 10, Abs. 1b	19, Abs. 2
Schweizer Ordonnanzwaffen (vom Vetterli bis zum Karabiner 31)	C	X		Vertrag	Ja	Ja	4, Abs. 1a 10, Abs. 1b	19, Abs. 1a
Sportgewehr in gängigen Kalibern	C	X		Vertrag	Ja	Ja	4, Abs. 1a 10, Abs. 1b	19, Abs. 1b
Andere Gewehre, die mit Sportmunition funktionieren	C	X		Vertrag	Ja	Ja	4, Abs. 1a 10, Abs. 1b	19, Abs. 1b
Repetierjagdgewehr	C	X		Vertrag	Ja	Ja	4, Abs. 1a 10, Abs. 1b	19, Abs. 1c
Andere Repetiergewehre	B	X		WES	Ja	Ja	4, Abs. 1a 10, Abs. 1b	19, Abs. 1
Einschussiges Flobert, glatter oder gezogener Lauf	C	X		Vertrag	Ja	Ja	4, Abs. 1a 10, Abs. 1b	19, Abs. 1b
<i>Repetiergewehr, Kaliber 12,7 mm (.50)</i>	B	X		WES	Ja	Ja	4, Abs. 1a 10, Abs. 1b	19, Abs. 1
Jagdwaffen mit gezogenem Lauf								
Kombinierte Jagdwaffen								
Drilling	C	X		Vertrag	Ja	Ja	4, Abs. 1a	19, Abs. 1c
2 übereinanderliegende Läufe, glatt + gezogen (Bockbüchsfinte)	C	X		Vertrag	Ja	Ja	4, Abs. 1a	19, Abs. 1c
Jagdwaffen mit glattem Lauf								
1 canon (Einlaufige Finte)	C	X		Vertrag	Ja	Ja	4, Abs. 1a	19, Abs. 1c
2 Bockdoppelfinte	C	X		Vertrag	Ja	Ja	4, Abs. 1a	19, Abs. 1c
2 Doppelfinte	C	X		Vertrag	Ja	Ja	4, Abs. 1a	19, Abs. 1c

Waffentyp	EWP ⁷⁾	Ist das eine Waffe ?		WES ⁶⁾ ABSp ¹⁾ /ABSa ²⁾ Vertrag	WTB ⁴⁾	WHB ⁵⁾	Gesetz. Grundlagen	
		JA	Nein				WG	WV/EU
							Artikeln	Artikeln
Vorderlader Reproduktionen								
Langwaffen mit gezogenem Lauf	C	X		Vertrag	Ja	Ja	10, Abs. 1a	
Langewaffen mit glattem Lauf	C	X		Vertrag	Ja	Ja	10, Abs. 1a	
Einschüssige Faustfeuerwaffen mit glattem oder gezogenem Lauf	C	X		Vertrag	Ja	Ja	10, Abs. 1a	
Wesentliche Waffenteile								
Faustfeuerwaffen: Lauf - Rahmen - Verschluss - Trommel	A-B-C	X		Wie die Grundwaffe zu behandeln			4, Abs. 3	3, a + b
Langwaffen: Verschlussgehäuse oder Oberteil oder Unterteil des Verschlussgehäuses - Verschluss - Lauf	A-B-C	X					4, Abs. 3	3, c
Waffenzubehör								
Schalldämpfer	A	X		Total verboten, außer Ausnahme Bewilligung gross.(ABG)			4, Abs. 2a	
Laser od. Restlichtverstärker Zielgerät	-	X					4, Abs. 2b	
Granatwerferaufsatz für feuerwaffen	-	X					4, Abs. 2c	
Andere Waffen als Feuerwaffen							Nein	Nein
Druckluft oder CO2								
- weniger als 7,5 Joule und nicht Waffenaussehend		X		---	Nein	Nein	4, Abs. 1f	6
- weniger als 7,5 Joule und Waffenaussehend	X			Vertrag	Ja	Ja	4, Abs. 1f	6
- mehr als 7,5 Joule	X			Vertrag	Ja	Ja	4, Abs. 1f	6
Imitationswaffen								
- nicht Waffenaussehend		X		----	Nein	Nein	4, Abs. 1g	6
- Waffenaussehend	X			Vertrag	Ja	Ja	4, Abs. 1g	6
Alarm (Sprengstoff-, Schrot-, Gas- oder nicht tödliche Munition)								
- nicht Waffenaussehend		X		---	Nein	Nein	4, Abs. 1g	6
- Waffenaussehend	X			Vertrag	Ja	Ja	4, Abs. 1g	6
- mit Becher zum Werfen von Pyrotechnik	X			Vertrag	Ja	Ja	4, Abs. 1g	6
Soft-Air-Waffen								
- nicht Waffenaussehend		X		---	Nein	Nein	4, Abs. 1g	6
- Waffenaussehend	X			Vertrag	Ja	Ja	4, Abs. 1g	6
- Paintball	X			Vertrag	Ja	Ja	4, Abs. 1f	6
Sprays								
- JPX Pistolen	X			Vertrag	Ja	Ja	4, Abs. 1a	
- ohne reizende Substanzen (OC-PAVA-pfeffer)		X		---	Nein	Nein	4, Abs. 1b	1a
- mit reizende Substanzen (CS-CA-CN-CR, in der Schweiz verboten)	X			WES	Ja	Ja	4, Abs. 1b	1a
Elektroschockgeräte	X			Total verboten, außer Ausnahme Bewilligung gross.(ABG)			4, Abs. 1e	2
Messer ³⁾								
Spyderco ähnliche Messer		X		---	Nein	Nein		
Automatikmesser (Gesamtlänge + 12 cm und Klinge + 5 cm)	X			Total verboten, außer Ausnahme Bewilligung gross.(ABG)			4, Abs. 1c	13a, Abs. 1b
Schmetterlingsmesser (Gesamtlänge + 12 cm und Klinge + 5 cm)	X						4, Abs. 1c	13a, Abs. 1c
Wurfmesser mit symmetrischer Klinge (feststehend, spitz zulaufend von mehr als 5 cm und weniger als 30 cm)	X						4, Abs. 1c	13a, Abs. 1d
Dolche mit symmetrischer Klinge (feststehend, spitz zulaufend von mehr als 5 cm und weniger als 30 cm)	X						4, Abs. 1c	7, Abs. 3 13a, Abs. 1a
Ordonnanzdolch + Dolchbajonett 57	X			---	Ja	Ja	4, Abs. 1c	7, Abs. 3 13a, Abs. 3
Dolch und Wurfmesser mit asymmetrischer Klinge		X		---	Nein	Nein		

Waffentyp	Ist das eine Waffe ?		WES ⁶⁾ ABSp ¹⁾ /ABSa ²⁾ Vertrag	WTB ⁴⁾	WHB ⁵⁾	Gesetz. Grundlagen	
	JA	Nein				WG	WV/EU
						Artikeln	Artikeln
Geräte, die dazu bestimmt sind, Menschen zu verletzen^{3>}							
Einfacher Schlagstock (insbesondere BT und Tonfa)	X		WES	Ja	Ja	4, Abs. 1d	
Federschlagstock	X		Total verboten, außer Ausnahme Bewilligung gross.(ABG)			4, Abs. 1d	
Schlagring	X					4, Abs. 1d	
Wurfstern, Wurfaxt, Push-Dagger	X					4, Abs. 1d	
Hochleistungsschleuder (Armstütze oder ähnliche Vorrichtung)	X					4, Abs. 1d	8
Feuerwaffen, die einen Gebrauchsgegenstand vortäuschen ³⁾							
Feuerzeug, Handy, Kamm, Gehstock usw.	X					4, Abs. 1 5, Abs. 1e	

¹⁾ **ABSp: ABk Sportschützen - Ausnahmegewilligung für Sportschützen**
(Bedingungen gemäss Waffengesetz, Art. 28c und 28d / Waffenverordnung, Art. 13c, 13d, 13e und 13f)

²⁾ **ABSa : ABk Sammler - Ausnahmegenehmigungen für Sammler und Museen**
(Bedingungen gemäss LArm, Art. 28c und 28 e / OArm, Art. 13g und 13h)

³⁾ **Diese Liste ist nicht vollständig. Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an das Waffenbüro ihres Kantons.**

⁴⁾ **WTB: Waffentragbewilligung**

⁵⁾ **WHB: Waffenhandelsbewilligung**

⁶⁾ **WES: Waffenerwerbschein**

⁷⁾ **EWP: Europäisches Waffenpass**

Antike Waffen

Antike Waffen unterliegen ausschliesslich den Artikeln 27 (Tragen) und 28 (Transport) sowie den einschlägigen Strafbestimmungen des Waffengesetzes. Als antike Waffen gelten:

- a) vor 1870 hergestellte Handfeuerwaffen und Faustfeuerwaffen;
- b) vor 1900 hergestellte Blankwaffen und andere Waffen.

Gefährliche Gegenstände (Werkzeuge, Utensilien und Sportartikel).

Das Mitführen gefährlicher Gegenstände an öffentlich zugänglichen Orten und das Mitführen solcher Gegenstände in einem Fahrzeug ist unter folgenden Bedingungen verboten:

- a) Es kann nicht glaubhaft gemacht werden, dass sie durch eine bestimmungsgemäße Verwendung oder Wartung gerechtfertigt sind;
- b) Es besteht Grund zu der Annahme, dass die betreffenden Gegenstände missbräuchlich verwendet werden, insbesondere um Personen einzuschüchtern, zu bedrohen oder zu verletzen.

Erwerb und Besitz von Magazinen mit hoher Kapazität (Bedingungen unter WG, Art. 16b und 16c / Waffengeschäftsverordnung Art. 5b und 24a :

Die Nachweise für den Erwerb von Magazinen mit hoher Kapazität sind: die Ausnahmegewilligung (ABk), die kantonale Bestätigung (Besitzanzeige, bestätigt durch das Waffenbüro des Wohnsitzkantons) oder das Dienstbüchlein für die entsprechende Waffe.

AUSZÜGE AUS DEM GESETZ

Keinen Waffenerwerbsschein erhalten Personen, die :

- die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben;
- unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden;
- zur Annahme Anlass geben, dass sie sich selbst oder Dritte mit der Waffe gefährden;
- wegen einer Handlung, die eine gewalttätige oder gemeingefährliche Gesinnung bekundet, oder wegen wiederholt begangener Verbrechen oder Vergehen im Privatauszug nach Artikel 41 des Strafregistergesetzes vom 17. Juni 2016 erscheinen.

Erbschaft :

Die kantonale Behörde muss innerhalb von sechs Monaten benachrichtigt werden und stellt gegebenenfalls die Erwerbsbewilligungen oder Ausnahmegenehmigungen aus, die für die neuen Besitzer erforderlich sind.

Wenn es Waffen gibt, die einer AB/ABk unterliegen, muss der Vertreter der Erben innerhalb von sechs Monaten eine „globale“ Ausnahmegenehmigung einholen.

- Werden die Waffen bei der Erbteilung nicht dem gesetzlichen Vertreter zugeteilt, wird eine neue Frist von sechs Monaten für die Einreichung eines Antrags auf eine globale Ausnahmegenehmigung eingeräumt. Der Vertreter der Erben muss die für Sammler geltenden Bedingungen und Verpflichtungen erfüllen, d. h. die sichere Aufbewahrung nachweisen und eine Liste führen.
- Der Vertreter der Erben muss die kantonale Waffenbehörde innerhalb von 30 Tagen über die Erbteilung informieren
- Nach der Erbteilung kann die zuständige Behörde den Vertreter der Erben verpflichten, eine neue Ausnahmebewilligung zu beantragen.

Verbot für Angehörige bestimmter Staaten

Der Erwerb, der Besitz, das Anbieten, das Vermitteln und die Übertragung von Waffen, wesentlichen oder besonders konstruierten Waffenbestandteilen, Waffenzubehör, Munition und Munitionsbestandteilen sowie das Tragen von Waffen und das Schiessen mit Feuerwaffen sind Angehörigen folgender Staaten verboten: **Serbien, Bosnien-Herzegowina, Kosovo, Mazedonien, Türkei, Sri Lanka, Algerien, Albanien.**

Waffentragen

Auf Antrag wird von der zuständigen Behörde des Wohnsitzkantons ein Waffenschein für einen bestimmten Waffentyp und für eine maximale Dauer von fünf Jahren ausgestellt. Er ist in der ganzen Schweiz gültig. Der Inhaber muss dieses Dokument jederzeit mit sich führen. Der Waffenschein wird jedoch nur unter bestimmten Voraussetzungen ausgestellt, nämlich:

- Ausübung einer Tätigkeit im Sicherheitsbereich (mit Zustimmung des Arbeitgebers);
- Transport von wichtigen Gütern oder Wertgegenständen, sofern eine Reihe von Anzeichen darauf hindeuten, dass ein Überfall möglich ist;
- Vorliegen einer konkreten Gefahr, die weit über eine bloße vorübergehende Gefährdung hinausgeht.

Transport von Waffen

Jeder darf Waffen frei transportieren, solange die damit verbundene Tätigkeit dies vernünftigerweise rechtfertigt. Die Waffen dürfen nicht geladen sein und die Magazine dürfen keine Munition enthalten.

Einführung von Waffen durch Privatpersonen

Jede Person, die Waffen, wesentliche Waffenbestandteile, Munition oder Munitionsbestandteile nicht gewerbsmässig einführt, muss Inhaber einer Bewilligung sein. Diese wird von der Zentralstelle für Waffen erteilt, wenn die Person zum Erwerb solcher Gegenstände berechtigt ist.

Europäischen Feuerwaffenpass

Wer im Reiseverkehr Feuerwaffen und entsprechende Munition vorübergehend in einen Schengen-Staat ausführt, muss im Besitz eines Europäischen Feuerwaffenpass sein.

Sie wird von der zuständigen Behörde des Wohnsitzkantons ausgestellt, wenn der Antragsteller glaubhaft macht, dass er zum Besitz der Waffe berechtigt ist. Sie ist 5 Jahre gültig und kann zweimal um jeweils 2 Jahre verlängert werden.

Waffenerwerb von Privatpersonen

Die Veräußerung einer Waffe oder eines wesentlichen Waffenteils, für die kein Waffenerwerbsschein erforderlich ist (Art. 10 Waffengesetz) muss in einem schriftlichen Vertrag festgehalten und von jeder Partei 10 Jahre lang aufbewahrt werden. Eine Kopie davon muss innerhalb von 30 Tagen vom Veräusserer an die zuständige Behörde geschickt werden. Der Erwerber muss die Voraussetzungen von Art. 8 Waffengesetz erfüllen.

Waffenhandelsbewilligung

Jeder Händler, der Waffen verkauft, muss einen Waffenhandelsbewilligung besitzen, auch für den Verkauf von anderen Waffen als Schusswaffen, insbesondere Soft-Air-Waffen, Druckluft- oder CO2-Waffen, Imitationswaffen oder Alarmwaffen.